

Vorname Nachname
Adresse
PLZ Ort

An den
Magistrat der Stadt Wien
MBA f. d. xx. Bezirk
Adresse

Wien, 24.04.2020

GZ: MBA/xxxxx

Mit Strafverfügung vom 30.03.2020 zur Zahl MBA/xxxx wurde über mich eine Strafe von 500,- Euro verhängt, da ich gegen § 1 der Verordnung gem. § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verstoßen hätte. Dagegen erhebe ich fristgerecht gem. § 49 VStG

Einspruch.

Zur Rechtzeitigkeit:

Die Strafverfügung wurde am 30.03.2020 ausgestellt und somit frühestens an diesem Tag zugestellt. Die Erhebung des gegenständlichen Einspruchs erfolgt daher innerhalb der offenen Frist und ist somit rechtzeitig.

Sachverhalt und Begründung:

Ich habe mich am Datum um Uhrzeit am Ort alleine im Freien aufgehhalten, konkret saß ich auf einer Bank / ging ich spazieren / ... Dies geht auch aus der Tatbeschreibung der Strafverfügung hervor. Dennoch wird mir vorgeworfen, gegen die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes verstoßen zu haben.

Nun ist es zwar zutreffend, dass gem. dieser Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte verboten ist (vgl. § 1). § 2 sieht jedoch Ausnahmen von diesem generellen Verbot für Betretungen vor:

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Begräbnisse im engsten Familienkreis mit ein;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.

5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

§ 2 Z 5 erlaubt explizit, dass öffentliche Orte im Freien alleine betreten werden dürfen. Da ich, wie dargelegt, alleine auf einer Parkbank saß/ spazieren ging/ ..., ist mir kein Verstoß gegen die Verordnung vorzuwerfen. Ich habe somit keine Verwaltungsübertretung begangen und wurde die Strafe zu Unrecht verhängt.

Begehren

Da ich die mir zur Last gelegte Tat nicht begangen habe, ergeht der

Antrag

- die Strafverfügung aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Unterschrift

Vorname Nachname

**Adresse
PLZ Ort**

An den
Magistrat der Stadt Wien
MBA f. d. xx. Bezirk
Adresse

Wien,
24.04.2024.04.
2020

GZ: MBA/xxxxx

Mit Strafverfügung vom 30.03.2020 zur Zahl MBA/xxxx wurde über mich eine Strafe von 500,- Euro verhängt, da ich gegen § 1 der Verordnung gem. § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verstoßen hätte. Dagegen erhebe ich fristgerecht gem. § 49 VStG

Einspruch.

Unterschrift

Zur Rechtzeitigkeit:

Die Strafverfügung wurde am 30.03.2020 ausgestellt und somit frühestens an diesem Tag zugestellt. Die Erhebung des gegenständlichen Einspruchs erfolgt daher innerhalb der offenen Frist und ist somit rechtzeitig.

Sachverhalt und Begründung:

Mir wird zur Last gelegt, mich am Datum um Uhrzeit am Ort aufgehalten zu haben und den in § 2 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl II Nr 108/2020) normierten Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht eingehalten zu haben.

Auch wenn nicht bestritten wird, dass ich mich zum besagten Zeitpunkt mit Freund*innen an einem öffentlichen Ort aufgehalten habe und der Mindestabstand kurzzeitig nicht eingehalten wurde, erachte ich die Strafe aus den folgenden Gründen für rechtswidrig:

a) Unkenntnis von der Verwaltungsvorschrift:

Zum Tatzeitpunkt kursierten zahlreiche verschiedene Informationen von Seiten der Bundesregierung, aber auch der Polizei dazu, wie man sich zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19 zu verhalten hat.

§ 5 Abs. 2 VStG sieht vor, dass Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift vor Strafe schützt, wenn der Täter erwiesenermaßen unverschuldet keine Kenntnis der Bestimmung erlangen konnte und das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt: Aufgrund der Widersprüchlichkeiten in der Berichterstattung und der sich häufig ändernden Vorgaben war mir zum Tatzeitpunkt nicht klar, dass man sich nur mehr alleine oder mit haushaltszugehörigen Personen an öffentlichen Orte aufhalten darf. Da Deutsch nicht meine Muttersprache ist, bin ich auf die offizielle Übersetzung der zentralen Informationen durch Beratungsstellen oder bspw. den Österreichischen Integrationsfonds angewiesen. Auch wenn ich versucht habe, mich laufend über die aktuellen Entwicklungen zu informieren, konnte ich nicht alle Informationen verstehen. Diversen Medienberichte der vergangenen Tage zufolge, wurden bereits eine Vielzahl von Personen wegen Verstoßes gegen die obengenannte Verordnung angezeigt. Das bedeutet, dass offensichtlich auch Personen, deren Erstsprache Deutsch ist, nicht wussten, dass Zusammenkünfte mit Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, derzeit untersagt sind.

Ich handelte sohin ohne Verschulden in Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift und sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs 2 VStG im vorliegenden Fall erfüllt.

b) Nichteinhaltung des Grundsatzes des § 33a VStG

§33a VStG lautet:

§ 33a. Beratung

§ 33a. (1) Stellt die Behörde eine Übertretung fest und sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering, so hat ihn die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

(2) Wird der schriftlichen Aufforderung innerhalb der von der Behörde festgelegten oder erstreckten Frist entsprochen, dann ist die weitere Verfolgung einer Person wegen jener Übertretungen, betreffend welche der den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechende Zustand hergestellt worden ist, unzulässig.

(3) Die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist jedenfalls nicht gering, wenn die Übertretung nachteilige Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter bewirkt hat oder das Auftreten solcher Auswirkungen bei auch nur kurzem Andauern des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu erwarten ist.

(4) Die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gilt als gering, wenn geringfügige Abweichungen von technischen Maßen festgestellt wurden und keine der im Abs. 3 genannten Umstände vorliegen.

(5) Abs. 1 und 2 sind jedenfalls nicht anzuwenden auf

1. Übertretungen von Verwaltungsvorschriften, die zur Strafbarkeit vorsätzliches Verhalten erfordern;
2. Übertretungen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Feststellung der Übertretung bereits Gegenstand einer Beratung und schriftlichen Aufforderung durch die Behörde waren oder zu denen einschlägige noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen bei der Behörde aufscheinen;
3. Übertretungen, die Anlass zu in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen einstweiligen Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen geben;
4. Übertretungen, für welche die Verwaltungsvorschriften die Maßnahme der Entziehung von Berechtigungen vorsehen.

Sind die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden gering, so hat die Behörde demnach bei Feststellung einer Verwaltungsübertretung den Beschuldigten – mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Handelns – zu beraten und schriftlich zur Herstellung des den Verwaltungsvorschriften entsprechenden Zustandes aufzufordern. Entspricht der Beschuldigte dieser Aufforderung, so darf gem. § 2 leg cit **keine weitere Verfolgungshandlung** gesetzt werden.

Das durch die Verordnung geschützte Rechtsgut – die Gesundheit der Personen, die sich in Österreich aufhalten – wurde durch die mir zur Last gelegte Tat **deshalb nicht/nur geringfügig gefährdet, weil ich mich nur mit einer weiteren Person / nur sehr kurz mit Freunden getroffen habe** und mein Verhalten somit tatsächlich **keinerlei negative Auswirkungen** auf die Gesundheit einer anderen Person hatte.

Auch aus generalpräventiven Gründen erscheint eine Bestrafung nicht notwendig, weil ich – als ich auf die Strafbarkeit meines Verhaltens aufmerksam gemacht wurde – den Unrechtsgehalt der Tat erkannt habe und der gesetzeskonforme Zustand umgehend hergestellt wurde, **indem ich mich von den anderen Personen distanzierte**. Wie bereits unter Punkt a) ausgeführt, handelte ich in mir nicht vorzuwerfender Unkenntnis der Vorschrift und trifft mich daher nach meiner Auffassung kein Verschulden an deren Übertretung. Selbst wenn ein Verschulden meinerseits anzunehmen wäre, ist dieses aus den genannten Gründen jedenfalls als gering anzusehen.

Wie das LVwG Oberösterreich in einer rezenten Entscheidung betreffend § 33a VStG festgehalten:

*Nach den Gesetzesmaterialien liegt der Sinn des § 33a VStG vornehmlich darin, „den Grundsatz ‚Beraten statt strafen‘ in allgemeiner Form [zu] verwirklichen“ (vgl. die E zur RV, 193 BlgNR, 26. GP, S. 6). Zeigt sich davon ausgehend in einem konkreten Fall, dass es einerseits gar keines behördlichen Hinweises **bedurfte, um dem Bf. die Strafbarkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn dazu anzuhalten, einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen, weil dieser die Ordnungswidrigkeit selbst erkannt und umgehend aus eigenem beseitigt hat, und ist das angelastete rechtswidrige Verhalten auch in keiner Weise öffentlich***

wahrnehmbar, sodass keine generalpräventiven Aspekte erkennbar sind, die die Annahme gebieten würden, dass die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als nicht gering i.S.d. § 33a Abs. 3 VStG zu qualifizieren ist, dann **kommt dem Einzelnen auf ein Vorgehen nach § 33a Abs. 1 und 2 VStG ein subjektiv-öffentliches Recht zu.**

Hat eine Behörde diesen (iSd Art. 18 Abs. 1 B-VG) bindenden Vorgaben des Gesetzgebers im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht entsprochen, ist im Zuge eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 130 Abs.1 Z. 1 B-VG das Verwaltungsgericht gemäß § 38 VwGVG dazu verhalten, die Bestimmung des §33a VStG sinngemäß zu handhaben, und zwar schon von Amts wegen, ohne dass es hierfür eines entsprechenden Antrages des Rechtsmittelwerbers bedarf. (LVwG OÖ, 10.3.2020, VwG-400426)

Als ich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass mein Verhalten gegen geltendes Recht verstößt, habe ich der Aufforderung, den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten, umgehend entsprochen und hätte gem. § 33a Abs. 2 VStG keine Strafe gegen mich verhängt werden dürfen.

c) **Einspruch gegen die Strafhöhe**

Auch wenn der Behörde bei der Bemessung der Höhe der Strafe ein Ermessen zukommt, erscheint die gegen mich verhängte Strafe von EUR xxx aus den folgenden Gründen zu hoch:

Gem § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind zudem Erschwerungs- und Milderungsgründe, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen, sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Wie ausgeführt, ist die sich laufend ändernde Rechtslage im Zusammenhang mit Covid-19, die Tatsache, dass die deutsche Sprache nicht meine Erstsprache darstellt und liegen Umstände vor, die einem Verbotsirrtum – so meiner Ansicht, dieser liege vor, nicht gefolgt wird – zumindest nahekommen und daher jedenfalls strafmildernd zu berücksichtigen (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 17.12.1998, 96/09/0364)

Zu meinen Einkommensverhältnissen:

Ich stehe aktuell im Bezug von Mindestsicherung / Grundversorgung / bin arbeitslos gemeldet / erhalte eine Beihilfe des AMS und verfüge über monatlich EUR xxx.

Ich habe Unterhaltspflichten gegenüber meinen Kindern / meiner Ehefrau / ...

Begehren

Es ergehen die

Anträge

- die Strafverfügung aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu
- die Strafe aufgrund meiner oben geschilderten Einkommenssituation zu reduzieren.

Beilagen:

Einkommensnachweise / Mindestsicherungsbescheid / ...